

Jahresband 1884

Archiv des Vereins für die Geschichte des Herzogthums Lauenburg

Bartholomaeus Crassellius. Ein Beitrag zur Lauenburgischen Kirchengeschichte.

Mitgetheilt von Pastor Rohrdantz in Lüttau.

Gegen das Ende des 17. Jahrhunderts stand an der Spitze der Lauenburgischen Geistlichkeit der Licentiat der Theologie Severin Walter Schlüter, früher ordentlicher Professor der Theologie in Rostock, später Hofprediger der verwitweten Königin Sophia Amalia von Dänemark, seit 1684 Lauenburgischer Generalsuperintendent und Pastor an der Kirche zu Lauenburg. In den pietistischen Streitigkeiten, welche gerade damals mit großer Lebhaftigkeit geführt wurden, stand er auf Seiten der strengen Lutheraner. Er bekämpfte nachdrücklich jenen Pietismus, der es mit der kirchlichen Lehre ziemlich leicht nahm, dagegen aber mit calvinistischer Strenge alle weltlichen Vergnügungen als schlechterdings sündhaft verpönte, - war aber zugleich nach dem Vorgange Speners eifrig bemüht, auf dem Wege des Katechismusunterrichts in Kirchen und Schulen christliche Erkenntniß und gottseliges Leben unter seinen Diöcesanen zu fördern. Zu dem Ende ließ er sich die Gründung von Dorfschulen, wo es an solchen fehlte, angelegen sein und verfaßte selbst zwei katechetische Schriften, welche unter dem Titel: "Schlüssel zur bleibenden Himmelsstadt" und

1884/2 - 40

1884/2 - 41

"Schriftgemäßes Lehrbüchlein" im Jahre 1691 in zweiter Auflage in Hamburg gedruckt worden sind. Beide sollten auswendig gelernt werden, das Schriftgemäße Lehrbüchlein, dem in der zweiten Auflage die von den Confirmanden zu beantwortenden Fragen über das heilige Nachtmahl beigefügt waren, sollten auch diejenigen sich einprägen, welche "den Schlüssel auswendig zu lernen nicht **capable** waren." Der Erfolg der Bemühungen

des Generalsuperintendenten ließ jedoch viel zu wünschen übrig. Es kam erst nach längerer Zeit dahin, daß überall im Lande, vielleicht mit Ausnahme einiger adligen Güter für den Unterricht der Jugend nothdürftig gesorgt war. Auch im Besuch der Schul- und Kirchenkatechisationen war bei Alt und Jung eine große Trägheit zu spüren, und, "da bei denen laulichten Christengemüthern der Herren **pastorum** vielfältige Anflammungen zur freiwilligen Abschaffung dieser Trägheit ihren Zweck nicht erreichten", so sah das Consistorium sich genöthigt, durch Androhung einer Geldstrafe von 12 Schillingen für jeden Versäumnißfall die Leute zur Abschaffung ihrer Trägheit etwas williger zu machen. - Einen rascheren, wenn auch nicht lange dauernden Erfolg hatten Schlüters Bemühungen, die Lauenburgischen Prediger, welche zu den brennenden Tagesfragen keineswegs durchweg die gleiche Stellung einnahmen, von einer Schriftstellerei zurückzuhalten, deren ungehinderte Fortsetzung unter den gegebenen Verhältnissen nicht unbedenklich erscheinen mochte. Im Auftrage des Consistoriums befahl der Generalsuperintendent am 8. Sept. 1692 den Pastoren, sich alles Schreibens gänzlich zu enthalten, oder, da etwa der eine oder der andere etwas zu verfertigen und durch den Druck gemein zu machen gewillet sein möchte, solches zuvörderst dem löblichen Consistorium zur Censur einzusenden. - Die Ruhe, zu welcher die Pastoren hiedurch gebracht wurden, war von keiner langen Dauer. Schon im Jahre 1694 mußte das

1884/2 - 41

1884/2 - 42

Consistorium "ohnvermuthet" vernehmen, daß der unterm 8. September 1692 an allen gehörigen Orten notifizirten Verordnung zuwider einige **pastores** im hiesigen Herzogthum sich unterstanden hatten, gewisse Schriften zu verfertigen und durch den Druck **public** zu machen, und da das Consistorium solches durchaus nicht gestatten konnte noch wollte, so ließ es unterm 8. Juni 1694 nochmals durch den Generalsuperintendenten sämtlichen Pastoren und zwar **sub poena suspensionis vel etiam remotionis** andeuten, daß sie sich alles Bücherschreibens ohne vorgängige Erlaubniß des Consistoriums gänzlich zu enthalten hätten.

Man darf wohl annehmen, daß die fraglichen Pastoren einen sehr triftigen Grund gehabt haben, ihre Schriften nicht erst der Censur des Consistoriums zu unterwerfen. Allem Anscheine nach waren jene Schriften hervorgerufen durch eine Maßregel des Consistoriums, welche von den Verfassern mißbilligt wurde, und welche allerdings wohl geeignet war, auch in weiteren Kreisen eine gewisse Mißstimmung zu erregen. Das Consistorium hatte nämlich gegen den Studiosus BARTHOLOMAEUS CRASSELLIUS, welcher sich damals in Lauenburg aufhielt, wegen einer dem Generalsuperintendenten zugesandten Schrift einen förmlichen Prozeß eingeleitet, in Folge dessen der genannte Studiosus wegen irriger Lehre, daneben auch wegen Injurien und Anzüglichkeiten auf ewig aus dem Herzogthum Lauenburg verbannt wurde. Einige nähere Nachrichten über diesen merkwürdigen Prozeß finden sich in dem Seedorfer Currendenbuche. Dasselbe enthält nämlich die Abschrift einer im Auftrage des Consistoriums vom Generalsuperintendenten an sämtliche Prediger des Landes gerichteten Currende, welche bestimmt war "ungleichen **judiciis**" über die fragliche Maßregel zu begegnen.

Dieser Umlaufsbrief lautet wie folgt:

1884/2 - 42

1884/2 - 43

Wolehrwürdige, Andächtige und Wohlgelahrte,

Vielgeehrte Herren und liebwehrte Brüder in Christo!

Es wird, wo nicht allen, so doch einigen unter denselben zu Ohren gekommen sein, daß ein gewisser Studiosus BARTHOLOMAEUS CRASSELLIUS, der sich eine Weile allhier zu Lauenburg aufgehalten, neulicher Zeit wegen einer mir zugesandten Schrift ins Consistorium citiret, darinnen verhöret und endlich von selbigem aus diesem Herzogthumb auf ewig verwiesen worden. Weil nun von dieser Begebenheit auf unrechtmäßigen Bericht derjenigen, welche aus blinder Affection dem gedachten Crasselius vermeinen zu nahe geschehen zu sein, ungleiche **judicia** können gefällt werden, ist diensam befunden, denselben hierdurch anzuzeigen, daß in dieser Sache, wie anfangs von mir, also auch nachgehends von dem ganzen löblichen Consistorium mit

großer Behutsamkeit verfahren worden, und daß des mehrerwähnten Crasselii mir zugefertigte Schrifft deßwegen in seiner Gegenwart **aboliret** und er hierauf **in perpetuum** relegirt sei, weil in gemeldeter Schrifft unter dem Pharisäischen **praetext** sonderbahrer Heiligkeit verschiedene irrige Lehren und grobe Verläumdungen (dabey der **Scribent** alles ihm theilß **extrajudicialiter** theilß **judicialiter** aufs Klahrste geschehenen **remonstrirens** der Unerweißlichkeit seiner unvernünftig ausgeschütteten irrigen Lehren und groben Verläumdungen ohngeachtet hartnäckig verharret hat) anzutreten: Wie denn hievon die im **Consistorio** vorhandenen Acta deutliche Nachricht geben können. Man hat derowegen, wenn etwa hievon etwas widriges durch übelgesinnte Leute sollte ausgesprengt werden, keinen Glauben zu geben, und sich auch übrigens aller orten wohl fürzusehen, daß man sich nicht zu der uns auf die Seelen gebundenen Gemeinen Nachtheil von denen heutigen Tages hin und wieder mit dem Kleide der Scheinheiligkeit in die Häuser schleichenden und die Einfältigen dadurch in Glaubens- und Lebenssachen Verwirrenden einnehmen lasse, sondern vielmehr sich nach

1884/2 - 43

1884/2 - 44

Anleitung der unß in der göttlichen Schrifft entdeckten Glaubens- und Lebensregeln klüglich widersetze, damit unsre uns vertrauten Zuhörer gesund im Glauben und Leben bleiben mögen; wie dieses wolmeinend von mir erinnert wird, so wird mans auch hoffentlich annehmen und sich allerseits darnach richten.

Ich communicire unterdessen zu desto mehrer Beglaubigung des obigen theils die in **caussa** Crasselii ausgesprochene Sententz, theilß die hierauff von ihm abgestattete Urfede, und verharre ich übrigens nächst hertzlicher Empfehlung in göttliche Obhut zu seyn

Meiner Vielgeliebten Herren **Pastorum**

gebets- und dienstwilliger

S. W. SCHLÜTER.

Lauenburg, den 6. Junii 1694.

Urtheil.

In Sachen BARTHOLOMAEI CRASSELLII dessen irrige Lehren auch wider das Fürstliche Sachßen-Lauenburgische Consistorium und in specie den Herrn General-Superintendenten Severin Walter SCHLÜTERN ausgegossene und in seiner am 17. April jüngsthin überreichten Schrift enthaltenen **injurien** und Anzüglichkeiten betreffend erkennen und sprechen die durchlauchtigsten regierenden Herren Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg nach reiflicher Erwägung der Acten vor Recht, daß ernannte Schrift in seiner, des Crasselii, Gegenwart zu **aboliren**, sonsten aber derselbe sowohl der ausgegossenen **injurien** als absonderlich der irrigen Lehre halber aus dem Fürstenthumb Sachsen-Lauenburg auf ewig zu verweisen und dazu zu condemniren und zu verurtheilen sey: Gestalt er denn dazu hiemit condemniret wird, von Rechtswegen. **Publicatum Mölln in loco judicii** d. 4. Juni 1694.*)

*) Wegen der im August 1693 durch die Dänen erfolgten Zerstörung der Stadt Ratzeburg wird die Sitzung des Consistoriums in Mölln abgehalten sein.

1884/2 - 44

1884/2 - 45

Urfede

demnach ich durch die heutiges Tages publizierte Urtheil dahin verurtheilt worden, daß die am 17. April jüngsthin von mir producirt Schrift in meinem Beysein aboliret und ich aus dem Fürstenthume Sachßen-Lauenburg auf ewig verwiesen seyn solle: also gelobe und schwöre ich zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich mich aus hiesigem Herzogthumb binnen 24 Stunden wegbegeben und mich darinnen nicht wieder betreten lassen, auch dieser erlittenen Straffe halber weder an denen Hochfürstlichen Häusern Braunschweig-Lüneburg, dero hohen und niedrigen Bedienten, dem hiesigen Consistorio

und General-Superintendenten Schlüter mich rächen, weniger die Schrift divulgiren, noch dieser von mir erlittenen Strafe halber an jemanden Schriftlich etwas gelangen lassen wolle, alß mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Vorstehende Urfede ist abgelegt von Bartholomaeo Crasselio den 4. Junii 1694.

Wegen irriger Lehre, nebenher auch wegen Injurien und Anzüglichkeiten, nicht, wie der Generalsuperintendent sagt, wegen Verläumdungen ist hiernach Bartholomaeus Crasselius bestraft worden. Bemerkenswerth ist hierbei, daß dem Anschein nach die irrigen Lehren nur durch die dem Generalsuperintendenten eingereichte Schrift kundbar geworden sind; in dem Konsistorialerkentniß wird mit keiner Silbe angedeutet, daß der Verfasser in den Gemeinden für seine Lehren Propaganda zu machen versucht habe.

Welche von den Lehren des Crasselius als irrig erkannt sind, läßt sich im Einzelnen nicht nachweisen; nach welcher Richtung hin aber seine Lehre von der lutherischen Kirchenlehre abgewichen sei, darüber kann nach der oben mitgetheilten Currende kein Zweifel obwalten. Was

1884/2 - 45

1884/2 - 46

die Injurien und Anzüglichkeiten betrifft, so liegt die Vermuthung nahe, daß der pietistische Studiosus dem orthodoxen Pastor und Generalsuperintendenten die Qualification zu einer wirkungsvollen Führung seiner Aemter abgesprochen, und ihn persönlich für den unbefriedigten Stand der Lauenburgischen Gemeinden verantwortlich erklärt hat.

Wer war nun aber dieser Bartholomaeus Crasselius?

Der Name Bartholomaeus Crasselius ist in weiteren Kreisen wohlbekannt. Die Kirchenhistoriker nennen ihn in der Geschichte der evangelischen Kirche von Rheinland und Westfalen. Die Hymnologen zählen den Mann zu den Dichtern geistlicher Lieder von bleibendem Werthe, und unter den guten Gesangbüchern unserer Kirche dürfte kein einziges zu finden sein, in welchem nicht mindestens Ein Lied von Bartholomaeus Crasselius enthalten wäre. Auch unser Lauenburgisches Kirchen-Gesangbuch hat unter Nr. 915 ein Lied dieses Dichters, das nach der Verordnung vom 24. März 1770 alljährlich am Bußtage vor Michaelis in allen Kirchen Lauenburgs gesungen werden soll. Es ist das Lied: "Dir, dir, Jehovah, will ich singen!" Ist nun der Dichter dieses Liedes derselbe Mann, den unser Consistorium im Jahre 1694 auf ewig aus dem Lauenburgischen Lande verbannt hat? Wir sind geneigt, diese Frage zu bejahen.

Der Dichter Bartholomaeus Crasselius war geboren zu Wernstorf bei Glaucha (jetzt Halle a/S.) den 21. Febr. 1677. *) In Halle, wo er A. H. Francke's eifrigster Schüler war, studirte er Theologie, ward 1701 Pastor in Nidda in der Wetterau, im Jahre 1708 aber als lutherischer Pastor nach Düsseldorf berufen, wo er am 10. Novbr. 1724 gestorben ist. Auf Grund gleichzeitiger Urkunden wird er geschildert als ein Mann, welcher durch den Glaubensgeist,

*) In Max Göbel's Geschichte des christlichen Lebens in der rheinisch-westfälischen evang. Kirche Bd. II. Abth. 2 wird das Jahr 1667 als sein Geburtsjahr angegeben, doch, wie es scheint, mit Unrecht.

1884/2 - 46

1884/2 - 47

der wie Feuer in ihm brannte, in der etwas verkommenen Düsseldorfer Gemeinde neues Leben zu erwerben mußte. Als ein gewaltiger Eiferer drang er mit aller Entschiedenheit neben reiner Lehre (?) auf reines Leben. Zwar ging er in seinem Eifer oft zu weit; doch gestand man zu, daß er selbst dann immer nur für des Herrn Ehre eiferte, nicht für seine

eigne. In den über die Wahl von beständigen Aeltesten ausgebrochenen Streitigkeiten erlaubte er sich bei seinen Predigten allerlei Anzüglichkeiten, die ihm im März 1716 von dem churfürstlichen geistlichen Rathe untersagt werden mußten, nachdem ihn schon eine Visitationskommission am 24. Septbr. 1715 ermahnt hatte, "bei dem zu führenden Lehr- und Strafamte auf der Kanzel sich in gebührenden theologischen Schranken zu halten und auch sonst seinen Zuhörern alle christliche Liebe und Sanftmuth zu beweisen." Er fügte sich aber nicht, continuirte seine Anzüglichkeiten im Predigen noch ärger, indem er verschiedene Mal von der Kanzel ausrief, daß die gesammelten Armengelder der Gemeinde vorenthalten und solchergestalt geraubt und abgestohlen würden, und daß diejenigen, welche die Prediger secundiren sollten, ärger als die Sau mit dem Bettelsack umgingen. Deshalb wurde er in demselben Jahre auf 4 Wochen suspendirt, und zog sich, weil er sich immer noch nicht fügen wollte, verschiedene Geld- und Gefängnißstrafen zu. Am 11. Novbr. 1718 bedrohte ihn sogar das Presbyterium, falls er sich ferner von seinen Passionibus auf der Kanzel nicht enthalte, mit Gehaltsentziehung; worauf er denn endlich sich zu dem Versprechen herbeiließ, daß er seine Privataffecten von der Kanzel lassen wollte. Der Streit währte übrigens auf der Synode, an die er sich schon 1717 gewendet hatte, noch länger fort.

Bilden wir uns nun nach diesen biographischen Notizen ein Urtheil über den Character des Mannes. Daß

1884/2 - 47

1884/2 - 48

ein Glaubensgeist wie Feuer in ihm brannte, gestehen wir angesichts seiner schönen Dichtungen gerne zu, bedauern aber, daß gleichzeitig auch seine Privataffecte wie Feuer in ihm brannten. Seinen gewaltigen Eifer für Reinheit des Lebens erkennen wir an, vermessen aber in seinem eigenen Leben christliche Milde, Sanftmuth und Geduld. Sympathisch berührt uns seine furcht- und rücksichtslose Freimüthigkeit, nur hätte sie sich nicht so oft durch plumpe Ausfälle und verletzende Anzüglichkeiten bethätigen sollen. Unbeugsam war seine Festigkeit, welche ihn für Remonstrationen, Bitten und

Ermahnungen völlig unzugänglich machte und auch durch Strafen nicht erschüttert werden konnte.

Vergleichen wir nun mit diesem Düsseldorfer unsern Lauenburger Bartholomaeus Crassellius, so sieht der eine dem andern so sprechend ähnlich, daß uns die Identität beider kaum noch zweifelhaft erscheint. In der That hat man nur die Wahl: entweder muß man annehmen, daß merkwürdiger Weise zur selben Zeit zwei Männer gelebt haben, die denselben Namen führten, demselben Berufe sich gewidmet hatten, im Glauben und Leben derselben Richtung folgten, dasselbe Temperament, dieselben Charaktereigentümlichkeiten besaßen, mit einem Worte, die einander zum Verwechslern ähnlich sahen - oder man muß annehmen, daß der Lauenburger Studiosus und der Düsseldorfer Pastor eine und dieselbe Person gewesen sind. Wir entscheiden uns für die letztere Alternative.

Wollte man dagegen einwenden, daß der Dichter Bartholomaeus Crassellius im Jahre 1694 ja erst 17 Jahre alt gewesen sei, so erwidern wir, daß ein körperlich und geistig frühreifer Jüngling mit einem Glaubensgeiste, der wie Feuer in ihm brannte, in jenen streitbaren Zeiten sich wohl versucht fühlen konnte, einen andersgesinnten General-superintendenten zum Zweikampfe herauszufordern. - Auffallen könnte es zwar, daß bisher in keiner Biographie

1884/2 - 48

1884/2 - 49

des Dichters neben seinen späteren Streitigkeiten auch seiner Lauenburgischen Händel Erwähnung gethan ist. Allein woher sollte man diese kennen, da Crassellius später wohl keine Veranlassung gehabt, immer aber mit Rücksicht auf seinen geleisteten Eid gewiß Bedenken getragen hat, ihrer gegen andre zu gedenken. - Die Frage endlich, was den Wernsdorfer Studiosus wohl nach Lauenburg geführt und daselbst festgehalten haben könne, müssen wir freilich unbeantwortet lassen, wollen jedoch daran erinnern, daß Reisen, die man nach heutigem Sprachgebrauche mit dem Namen des Landstreichens zu bezeichnen pflegt, in damaliger Zeit auch unter den Studiosen noch nicht ganz außer

Gebrauch gekommen waren. *)

*) Dem Einsender sei es erlaubt, diese letzte Behauptung durch eine in das Gebiet der Lauenburgischen Kirchengeschichte einschlagende Mittheilung aus den Familienpapieren seiner Mutter, einer geborenen Lamprecht, zu illustriren. Andreas Lamprecht, der Sohn eines Bierbrauers in Aschersleben, wurde daselbst geboren den 20. Octbr. 1630. Nachdem er den Grund des Christenthums und der lateinischen Sprache in Aschersleben gelegt hatte, besuchte er die Schulen zu Mühlhausen, Osterode und Magdeburg. Darauf durchwanderte er das Brandenburgische, Braunschweigische, Cellesche, Hildesheimische, Thüringen, Franken und Sachsen. Nachdem er in Leipzig und Helmstädt seine Studien vollendet hatte, begab er sich wieder auf die Wanderschaft, um eine Condition aufzusuchen, fand solche in Hamburg zwar nicht, wohl aber zu Grande bei Herrn Joachim Wulff; und als hier seine Discipel an der roten Ruhr gestorben waren, bei Herrn **M.** von Brocken, Pastor zu Trittau. Doch schon im Jahre 1660 berief ihn der Herr von Uffeln auf die vacirende Pfarre zu Basthorst, wo er im Jahre 1690 gestorben ist.